

S a t z u n g

=====

der Gemeinde Münster über gestalterische Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Rüssel" in Münster

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in der Sitzung am 27. Juni 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vorflächen der Garagen dürfen nicht eingefriedet werden. Sollten keine Garagen errichtet werden, ist die Vorfläche der ausgewiesenen Garagenflächen als Stellplatzfläche anzulegen und darf ebenso zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6115 Münster, 6. Juli 1977

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Münste:

925

H e r d
Bürgermeister



Bekanntmachung

22. 7. 77